
Reglement

Beschwerdereglement Schule Neuenhof

Autor: Schulleitungskonferenz
Version: 1.0
Gültig ab: 01.10.2023
Ersetzt Version: -
Vom: -
Klassifizierung Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Im Grundsatz	3
3. Beschwerdeinstanz.....	3
3.1. Für SuS und Eltern/Erziehungsberechtigte	3
3.2. Für Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Neuenhof.....	4
3.3. Diverse Personen	4
3.3.1. Bemerkungen zu Beschwerden diverse Personen	4
4. Schlussbestimmungen.....	4
5. Geltung und Inkraftsetzung.....	5

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Beschwerdereglement bilden:

- SAR 411.200 - [Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen \(GAL\)](#)
- 210 - [Schweizerische Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#)

sowie die allgemein aktuell geltenden Regelungen inklusive Leitbild der Schule Neuenhof.

2. Im Grundsatz

Das Beschwerdereglement dient als Instrument bei Beanstandungen und Reklamationen für folgende Anspruchsgruppen und Bereiche:

- Schüler/innen und Eltern für schulinterne Bereiche (Unterricht, Ausflüge, etc.)
- Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Neuenhof für schulinterne Bereiche (Prozesse, Abläufe, Sitzungen, etc.)
- Diverse Personen für externe Bereiche (Externe Stellen oder Personen, Schulweg, Freizeit, etc.)

Im Grundsatz gilt, dass eine Beschwerde immer zuerst mit den direkt beteiligten Personen bearbeitet wird und erst dann an die nächsthöhere Instanz gelangt. Kann ein Sachverhalt nicht zwischen den involvierten Personen zur aller Zufriedenheit bearbeitet werden, wird die nächsthöhere Instanz eingeschaltet. Diese versucht die Beanstandungen vorurteilslos, wertschätzend und offen gegenüber allen Parteien zu lösen. Gelingt dies nicht, wird die nächste Beschwerdeinstanz zugezogen.

3. Beschwerdeinstanz

3.1. Für SuS und Eltern/Erziehungsberechtigte

zuständige Lehrperson

bei Bedarf Aufnahme im Rahmen des Klassenrats (nur bei SuS)

zuständige Zyklen Schulleitung

Gesamtschulleitung

Gemeinderat

- Schüler/innen platzieren ihre Beschwerde immer zuerst bei der involvierten Person (z.B. Fachlehrperson), evtl. im Rahmen des Klassenrats und erst in einem letzten Schritt bei der zuständigen Zyklen Schulleitung.
- Eltern wenden sich zuerst an die Lehrperson (z.B. Klassenlehrperson), und erst in einem nächsten an die zuständige Zyklen Schulleitung oder abschliessend an den Gemeinderat/die Schulaufsicht. Eltern schlichten keinen Streit auf dem Schulareal.

3.2. Für Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Neuenhof

zuständige Zyklen Schulleitung

Gesamtschulleitung

Gemeinderat Ressortleitung Bildung

Schulaufsicht

- Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Neuenhof wenden sich zuerst an die zuständige Zyklen Schulleitung, dann an die Gesamtschulleitung und in einem nächsten Schritt an den Gemeinderat und zuletzt an die Schulaufsicht.

3.3. Diverse Personen

zuständige Stelle/Personen

Gesamtschulleitung

zuständige vorgesetzte Stelle/Personen

Gemeinderat oder andere Instanz

- Beschwerden, welche nicht im Zusammenhang mit von der Schule angestellten Personen sind, werden direkt an die zuständige Stelle gerichtet und erst in einem nächsten Schritt an die Gesamtschulleitung. Diese macht anschliessend die Triage.

3.3.1. Bemerkungen zu Beschwerden diverse Personen

- Der Schulweg und die Freizeit sind in Verantwortung der Eltern. Beschwerden diesbezüglich gehören nicht zum Aufgabenbereich der Schule. Oft setzen sich allerdings Konflikte ausserhalb der Schule im Unterricht fort. In diesem Fall kann die Schulsozialarbeit zugezogen werden. Sie gilt jedoch nicht als Beschwerdeinstanz.
- Bei Beschwerden im Bereich des Strafrechts (z.B. körperliche Übergriffe) liegt eine Strafanzeige bei der Polizei im Ermessen der Erziehungsberechtigten.
- Beschwerden in Bezug auf externe Stellen oder Personen müssen direkt dort platziert werden (z.B. SPD). Dies gilt auch bei Streit unter Eltern. Die Schule ergreift in diesem Fall keine Partei.

4. Schlussbestimmungen

Das Beschwerdereglement wird periodisch überprüft. Die Schulleitungskonferenz bestätigt die Gültigkeit des bestehenden Beschwerdereglements.

5. Geltung und Inkraftsetzung

Das Beschwerdereglement bleibt weiterhin in Kraft und gilt für alle oben aufgeführten Personengruppen.

Neuenhof, 24. März 2026

Schulleitung Neuenhof



Reto Geissmann
Gesamtschulleitung



Patrick Moser
Leitung Betrieb & Prozesse